

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2016151/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>07.11.2016</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2016151/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>21.10.2016</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.11.2016	
2	08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.11.2016	
3	09.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.11.2016	
4	10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	10.11.2016	
5	14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	14.11.2016	
6	16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz		
7	06.12.2016: Hauptausschuss		
8	15.12.2016: Stadtrat		

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		27.10.2016

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) macht eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten. Hier muss künftig anstelle der Gemeindeordnung auf § 8 Abs. 6 KVG LSA verwiesen werden. Darüber hinaus wird durch das KVG LSA der Rahmen der Bußgelder von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro erweitert. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung entsprechend anzupassen um so auch im Falle besonders drastischer bzw. hartnäckiger Verstöße adäquat reagieren zu können.

Ferner wird in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen um sicherzustellen, dass beantragte Sondernutzungen entweder von dem jeweiligen Erlaubnisnehmer durchgeführt werden oder jedenfalls alle an einer Baumaßnahme Beteiligten von den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis Kenntnis nehmen.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



**2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung.pdf**



**Anlage 2 - Synopse Sondernutzungssatzung.pdf**